

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
III/66/662/1

Vorlagen-Nummer

2416/2020

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe gem. § 24 GO, betr.: Einrichtung einer Tempo 30 Zone für die Donatusstraße in Köln-Pesch (Az.: 02-1600-98/20)

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)

| Gremium | Datum |
|----------------------------------|------------|
| Bezirksvertretung 6 (Chorweiler) | 03.12.2020 |

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Chorweiler dankt den Petenten für ihre Eingabe, wird die gewünschte Geschwindigkeitsbeschränkung jedoch nicht weiterverfolgen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein****Auswirkungen auf den Klimaschutz** Nein Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung) Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)**Begründung:**

Die Petenten beantragen die Einrichtung einer Tempo-30-Zone für die Donatusstraße (s. Anlage).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Donatusstraße verbindet den Stadtteil Pesch mit dem Chorweiler Zubringer sowie der Autobahn A57 und ist als Hauptverkehrsstraße Bestandteil des sog. Vorbehaltsnetzes der Stadt Köln.

Eine Auswertung des Umgebungslärms im Bereich der Donatusstraße auf Basis der Kartierung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat tagsüber einen Lärmindex von 60 bis 65 dB ergeben. Nachts wird ein Pegel von 50 bis 55 dB erreicht. Mit diesen Werten liegt der beklagte Straßenabschnitt unter den offiziellen Grenzwerten des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens. In der aktuellen Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Stadt Köln ist die Donatusstraße hinsichtlich der Lärminderung zudem dem Handlungsbedarf der 4. Ordnung und damit der geringsten Stufe zugeordnet.

Dem gegenüber steht die allgemeine Bedeutung der Donatusstraße als maßgebliche Ableitung des Verkehrs aus dem Stadtteil Pesch zur Autobahn. Als Hauptverbindung sorgt diese dafür, dass die umliegenden Wohnstraßen hinsichtlich der Verkehrs- und Lärmbelastung entlastet werden.

In der Abwägung aller Argumente überwiegt das allgemeine Gut eines sicheren und ausreichend leistungsgerechten Verkehrsangebots das private Einzelinteresse, so dass eine Beschränkung des Verkehrs vorliegend unverhältnismäßig wäre.

Anlage
Eingabe